



SATZUNG

Schwimmvereins Dresden - Nord e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schwimmverein Dresden-Nord e.V.“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht der Stadt Dresden unter der Vereinsregisternummer VR 1321 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Dresden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
3. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) Durchführen von regelmäßigen Trainingsstunden
 - b) Teilnahme an Schwimm- und Sportveranstaltungen
 - c) Unterstützung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Landessportbund Sachsen e.V.
 - b) Kreissportbund Dresden e.V.
 - c) Sächsischen Schwimmsportverband e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der in Pkt. 1 genannten Verbände als verbindlich an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr)
 - b) Kindern und Jugendlichen
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**Schwimmverein
Dresden-Nord e.V.**

Altzeller Straße 33
01069 Dresden
Telefon: +49 351 4729722
Mobil: +49 177 9683935
schwimmen@sv-dresden-nord.de

Geschäftsführer
Kai Schmidt

Vereinsregister
Dresden VR 1321

Bankverbindung
Ostsächsische
Sparkasse Dresden
Konto 3 120240 914
BLZ 850 503 00

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) den Tod
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
3. Das Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
4. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund auch unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe der Monatsbeiträge wird in der Vorstandssitzung festgelegt und ist in der Beitragsordnung des Vereins geregelt.

§ 7 Mittelverwendung

Absatz 1

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Absatz 2

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr.(2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Zu seinen Aufgaben zählen:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Erstellung des Jahresberichtes und Buchführung
 - e) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - f) Beantragung von Fördergeldern
 - g) Beauftragung von Übungsleitern mit der Durchführung des Trainingsbetriebes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Der Vorstand kann seine Aufgaben bei Bedarf an Mitglieder des Vereins übertragen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn der Vorstand vollständig anwesend ist.
5. Über den Verlauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung einzeln gewählt.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahre gewählt.
4. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf Ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode – gleich aus welchen Grund – aus, kann ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen werden. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl hinfällig.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Mindestens einmal im Kalenderjahr sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
 - d) eingereichte Anträge.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der zu benennende Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Versammlung und von ihm zu unterzeichnen ist.
7. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
10. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweck durch einen neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
2. Vor der Durchführung, ist das Finanzamt hierzu zu hören.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Kreissportbund Dresden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.